

Datenschutzhinweise zum Wohngeldantrag
aufgrund der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Auf Verlangen der Wohngeldbehörde haben alle Haushaltsmitglieder und sonstige Personen, die mit Ihnen den Wohnraum gemeinsam bewohnen, über ihre für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben (§ 23 Abs. 1 WoGG).

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

Es kann ggf. auch zur Datenübermittlung an technische Dienstleister kommen (z. B. im Rahmen technischer Wartung). Diese Dienstleister unterliegen den Anforderungen der Art. 28 und 32 DS-GVO.

Ihre Daten werden an die Staatsoberkasse Bayern übermittelt zur Weiterleitung an Ihr Kreditinstitut, um das Wohngeld an Sie auszahlen zu können.

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.
-

In Einzelfällen können Ihre Daten auch aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO).

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Bayerische Landesamt für Statistik, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher:

Landratsamt Rosenheim – Wohngeldstelle
Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim
E-Mail: wohngeld@lra-rosenheim.de

- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter LRA Rosenheim
Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim
08031/392-1050 E-Mail: datenschutz@lra-rosenheim.de

- Landesdatenschutzbeauftragter:

Bayerischer Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18, 80538 München
Tel.: 089/212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Verdienstbescheinigung

Stand: Dezember 2022

Bitte füllen Sie die zutreffenden Felder vollständig aus oder kreuzen Sie Zutreffendes an.

1. Angaben zur Person

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Steuerklasse

Ist bei mir/uns beschäftigt als

von/bis

Es handelt sich um

nichtselbständige Arbeit

ein Ausbildungsverhältnis

geringfügige Beschäftigung (Minijob)

2. Monatliches Bruttoeinkommen

Das monatliche Bruttoeinkommen (Lohn, Gehalt, Werksrente, ggf. auch Ausbildungsvergütung) einschließlich Überstundenzuschläge, Lohnausgleich, Auslösungen, Trennungsentschädigungen, Fahrtkostenzuschüsse, sonstiger Zulagen und ähnlicher Bezüge oder Sachleistungen (z. B. Kost, Wohnung, Dienstkleidung) beträgt derzeit insgesamt: €

3. Angabe des monatlichen Bruttoeinkommens der letzten zwölf Monate in Euro:

Monat / Jahr	Bruttoeinkommen (Gesamtbrutto) einschließlich der steuerfreien Bezüge	Weihnachtsgeld, Jahresprämie	Urlaubsgeld, zusätzliche Monatsgehälter	Steuerfreie Zulagen / Bezüge ¹	Sonstige steuerfreie Zuschüsse und Entschädigungen ²
insgesamt					

Bei den steuerfreien Zulagen / Bezügen handelt es sich um

Saison-Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld

Zuschläge für Sonntags-/Feiertags-/Nachtarbeit

Beiträge an Pensionskassen

Direktversicherung oder Zusatzversorgungskasse (ZVK)

Sonstige

Bei den sonstigen steuerfreien Zuschüssen und Entschädigungen handelt es sich um

Fahrtkostenzuschüsse

Verpflegungszuschüsse

Auslösungen und Trennungsentschädigungen

Sonstige

¹ Saison-Kurzarbeitergeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Beiträge an Pensionskassen, Direktversicherung oder Zusatzversorgungskasse (ZVK), sonstige Zulagen / Bezüge

² Fahrtkostenzuschüsse, Verpflegungszuschüsse, Auslösungen, Trennungsentschädigungen oder Ähnliches

4. **Werden Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, Direktversicherung oder Zusatzversorgungskasse im Sinne des § 3 Nr. 56 und Nr. 63 EStG gezahlt?** ja nein

Wenn ja: Betrag in Euro / Jahr im Bruttoeinkommen enthalten? ja nein

5. **Welche Sonderzuwendungen sind in den nächsten zwölf Monaten zu erwarten (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Jahresprämie)?**

Art der Zuwendung	Monat der Auszahlung	Betrag in Euro

6. **Wird sich das Einkommen der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers in den nächsten zwölf Monaten verringern oder erhöhen?** ja nein

Wenn ja: Ab wann (Datum)? Zukünftige Brutto-Einnahmen in Euro / Monat?

Grund der Veränderung:

7. **Bei Arbeitnehmerinnen:**

Hat die Arbeitnehmerin einen Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld erhalten? ja nein

Wenn ja: Zeitraum (von–bis)? In welcher Höhe monatlich in Euro?

8. **Bei Auszubildenden:**

Das Ausbildungsverhältnis hat begonnen am und endet am

Geben Sie die monatliche Ausbildungsvergütung in Euro an:

1. Ausbildungsjahr 2. Ausbildungsjahr

3. Ausbildungsjahr 4. Ausbildungsjahr

Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld in Euro

9. **Zeiträume ohne Lohn/Gehalt (z. B. bei unbezahltm Urlaub, Krankheitszeiten ohne Lohnfortzahlung)**

In der Zeit von – bis	Tage

Ist der dafür gezahlte Lohnausgleich (Arbeitgeberzuschuss zu Krankengeld) im Bruttoeinkommen enthalten?

ja nein Wenn ja, in welcher Höhe? (Betrag in Euro)

10. **Sozialversicherungsbeiträge und Steuern**

Von dem unter Nummer 3 aufgeführten Einkommen wurde/wurden einbehalten und abgeführt

Lohnsteuer und andere Steuern vom Einkommen ja nein

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu damit vergleichbaren Versicherungseinrichtungen ja nein

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder Beiträge zu damit vergleichbaren Versicherungseinrichtungen ja nein

Bei geringfügiger Beschäftigung

Es handelt sich um einen vom Arbeitgeber pauschal besteuerten Arbeitslohn. ja nein

Die Lohnsteuer wurde auf die geringfügig beschäftigte Person abgewälzt. ja nein

Die geringfügig beschäftigte Person stockt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung auf. ja nein

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin	Telefon/Fax/E-Mail-Adresse